

Als *Begehungsweisen* werden das *Angreifen* und *Aufwiegeln* durch die in Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 gekennzeichneten Handlungen beschrieben.

Das *Angreifen* beinhaltet die Störung bzw. Schädigung der verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Das *Auf wiegeln* umfaßt die Einwirkung auf andere Personen, sie zu einer gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Verhaltensdisposition bzw. feindlichem Handeln zu bestimmen.

In § 106 Abs. 1 Ziff 1 StGB wird das Diskriminieren der gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder anderer Bürger der DDR (wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit) erfaßt.

*Diskriminieren* ist jede Form der feindlich gezielten Herabwürdigung der im Gesetz genannten Verhältnisse und Personen. Sie beinhaltet keine Tätlichkeiten im Sinne einer Gesundheitsschädigung. Durch Schlagen oder ähnliche körperliche Einwirkungen erfolgende Angriffe auf Leben oder Gesundheit erfüllen bei entsprechender Schwere und feindlicher Zielsetzung grundsätzlich den Tatbestand des § 102 StGB. Der Kreis der *Repräsentanten* im Sinne des Tatbestandes ist weiter als der der „führenden Repräsentanten“ im Tatbestand des § 96 StGB. Er erfaßt alle leitenden Funktionäre staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen; ebenso auch alle anderen Bürger, die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausüben.

In § 106 Abs. 1 Ziff 2 StGB wird das Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern als staatsfeindliche Hetze unter Strafe gestellt.

*Herstellen* beinhaltet alle Methoden des Anfertigen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen im Sinne des Tatbestandes, vor allem das Drucken, Abziehen, Lithografieren, Pausen; erfaßt wird sowohl die Neuschaffung, Vervielfältigung als auch die Umbildung oder Veränderung von Schriften usw., aber auch das Herstellen von Drucksätzen, Druckwalzen, Abbildungen, Dias u. a.

Unter *Einführen* ist jegliche Form des Einschleusens von hetzerischen Schriften, Gegenständen oder Symbolen aus dem Ausland in das Staatsgebiet der DDR zu verstehen. Das Einfüh-

ren ist mit dem Passieren der Staatsgrenze der DDR vollendet.

Das *Verbreiten* erfaßt das Zugänglichmachen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis unmittelbar durch den Täter oder in seinem Auftrag durch andere Personen. Die Mittel und Methoden des Verbreitens sind sehr vielgestaltig, z. B. Auslegen oder Verteilen von Hetzschriften, Übersenden von hetzerischen Erzeugnissen an Bürger der DDR oder Ausstellen von Material oder Gegenständen mit hetzerischem Inhalt.

*Anbringen* liegt vor, wenn Schriften, Losungen usw. mit einem anderen Gegenstand verbunden und dadurch anderen Personen zugänglich gemacht werden. Das kann z. B. in der Weise geschehen, daß bereits hergestellte Schriften oder Hetzlosungen an einem anderen Gegenstand angebracht werden, so beim Anschmieren von Hetzlosungen oder faschistischen Symbolen an Hauswände, Mauern, Brücken, Fahrzeuge, auf der Straßendecke.

*Schriften* sind alle Arten von Druckerzeugnissen, vor allem Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate oder auch Transparente, Flugblätter sowie alle anderen handschriftlich, mit Schreibmaschine, im Druckverfahren oder in anderer Weise hergestellten Aussagen, die mit Schriftzeichen versehen sind.

*Gegenstände* im Sinne des Tatbestandes sind insbesondere Filme, Tonbandaufzeichnungen, Schallplatten, Fotomontagen, Abbildungen, Plastiken, bildliche Darstellungen u. a.

*Symbole* sind auf das Wesen einer Erscheinung hinweisende sinnbildliche Darstellungen aller Art, wie Fahnen, Abzeichen, Embleme, Wappen, Zeichen, Gesten.

Die staatsfeindliche Hetze nach Ziff. 2 beinhaltet nur die vergegenständlichte Hetze. Bei mündlicher Hetze gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der DDR kommt Ziff. 1 zur Anwendung. Sind jedoch neben den Ziffern 1 bzw. 2 zugleich die Ziffern 3 bis 5 durch die Tat verletzt worden, so werden sie zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit herangezogen.

In § 106 Abs. 1 Ziff. 3 StGB wird das Diskriminieren der Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik als staatsfeindliche Hetze unter Strafe gestellt.

*Freundschafts- und Bündnisbeziehungen* der DDR umfassen sowohl derartige Beziehungen zu Staaten als auch zu nichtstaatlich konstituierten